

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Tausendfreund BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 07.03.2012

Beobachtung von Politikerinnen und Politikern durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV)

Mitglieder der Linksfraktion im Bundestag werden derzeit vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Dieser Vorgang erfuhr scharfe Kritik, u. a. vonseiten der Bundesjustizministerin. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob Politikerinnen und Politiker – insbesondere auch bayerische – Beobachtungs- oder Überwachungsobjekt des BayLfV sind oder waren. Auch in früheren Zeiten gab es Politikerinnen und Politiker, die in den Augen der jeweiligen Staatsregierung nicht auf dem Boden der Verfassung gestanden haben sollen. Im Sinne einer historischen Aufarbeitung, gilt es, auch diese Zeit zu beleuchten.

Die vorliegende Anfrage bezieht sich deshalb auf den Zeitraum seit Gründung des BayLfV bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage.

Sofern für einzelne Zeiträume keine Auskünfte mehr erteilt werden können, wird gebeten, dies im Einzelnen zu begründen. Sofern Akten vernichtet worden sein sollten, wird gebeten zu begründen, warum diese nicht dem Staatsarchiv überlassen worden sind. Wenn die Anfrage aufgrund nötiger Recherchen nicht in der vorgesehenen Frist zu beantworten ist, kann der Beantwortungszeitraum gerne verlängert werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Sind oder waren Mitglieder des Bayerischen Landtags (MdL), Mitglieder des Bundestags (MdB), Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP) oder Kandidatinnen und Kandidaten für diese Mandate Beobachtungs- oder Überwachungsobjekt des BayLfV (bitte aufgeschlüsselt nach Parteien/Wählergruppen)?
 - a) Wenn ja, wie viele und welche und über welchen Zeitraum hinweg (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Personen und deren Funktionen sowie den Parteien bzw. Wählergruppen)?
2. Sind oder waren bayerische kommunale Mandatsträger (Mitglieder in Gemeinde- oder Stadträten, Kreis- und Bezirkstagen, Bürgermeister- bzw. Bürgermeisterinnen, Landräte bzw. Landrätinnen, Bezirkstagspräsidenten) oder Kandidatinnen und Kandidaten für diese Ämter Beobachtungs- oder Überwachungsobjekt des BayLfV (bitte aufgeschlüsselt nach Parteien/Wählergruppen)?
 - a) Wenn ja, wie viele und welche und über welchen

Zeitraum hinweg (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Personen und deren Funktionen sowie den Parteien bzw. Wählergruppen)?

3. Wurden für die Beobachtung bzw. Überwachung auch nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt, wenn ja, welche, bei welchen Gelegenheiten und über welche Zeiträume hinweg (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Personen und deren Funktionen sowie den Parteien bzw. Wählergruppen)?
4. Welche Erkenntnisse hat das BayLfV bzw. die Staatsregierung aus diesen Maßnahmen im Einzelnen gewonnen (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Personen und deren Funktionen sowie den Parteien bzw. Wählergruppen)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 15.04.2012

Zu 1.:

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) sind extremistische Bestrebungen, die insbesondere auch von solchen Gruppierungen ausgehen können, bei denen es sich um politische Parteien und Wählervereinigungen handelt. Über extremistische politische Parteien und Wählervereinigungen wurde und wird im Bayerischen Verfassungsschutzbericht unter Einbeziehung der Erkenntnisse des BayLfV und allgemein zugänglicher Informationen berichtet. Im Rahmen der Beobachtung von extremistischen Parteien und Wählervereinigungen werden vom BayLfV auch Erkenntnisse über Mandatsträger und Kandidaten (soweit als solche bekannt) für diese Mandate erfasst, soweit dies für seine Aufgabenerfüllung erforderlich und verhältnismäßig ist.

Zu 1. a):

Es unterlagen bisher insbesondere folgende politische Parteien dem Beobachtungsauftrag des BayLfV: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), Deutsche Volkspartei (DVU), Die Republikaner (REP) (bis zum Jahr 2008), Deutsche Kommunistische Partei (DKP), Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD), DIE LINKE. Bei den Wählervereinigungen werden insbesondere die „Bürgerinitiative Ausländerstopp München“ (BIA München) sowie die „Bürgerinitiative Ausländerstopp Nürnberg“ (BIA Nürnberg) vom BayLfV beobachtet.

*) Die Antwort der Staatsregierung war Gegenstand einer Verfassungsstreitigkeit beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof; siehe Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. März 2014 Az: Vf. 72-IVa-12.

Zu 2.:

Über geheimhaltungsbedürftige Aspekte der Tätigkeit des BayLfV berichtet das Staatsministerium des Innern im Parlamentarischen Kontrollgremium (vgl. Art. 1 Abs. 1 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz, PKGG). Eine öffentliche Erörterung der in der Schriftlichen Anfrage angesprochenen Punkte würde die Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes beeinträchtigen.

Zu 2. a):

Eine umfassende Darstellung der Mandatsträger politischer Parteien und Wählervereinigungen, über die das BayLfV Erkenntnisse erfasst, und des Zeitraumes, in dem diese Erkenntnisse angefallen sind, ist im Rahmen der Beantwortung der schriftlichen Anfrage nicht möglich. Dies ließe Rückschlüsse auf die Erkenntnislage, die Arbeitsweise und die Erkenntnismöglichkeiten des BayLfV zu mit der Gefahr, dass sich die betroffenen Parteien und Wählervereinigungen als Beobachtungsobjekt in ihrem Verhalten hierauf einstellen können und dadurch die weitere Informationsgewinnung erschwert wird. Insbesondere steht zu befürchten, dass betroffene Mandatsträger extremistische Haltungen nur noch in einer Art und Weise äußern, die eine Aufklärungsarbeit des BayLfV verhindern soll. Entsprechendes gilt für eine Darstellung von Kandidaten für zu vergebende Ämter.

Zu 3.:

Gleiches gilt auch hinsichtlich der Frage nach der Art und Weise der Erkenntnisgewinnung durch das BayLfV sowie bezüglich der Frage nach den Erkenntnissen, die das BayLfV bzw. die Staatsregierung aufgrund der getroffenen Maßnahmen im Einzelnen im Rahmen der Beobachtung gewonnen haben.

Überdies würde im angefragten Umfang eine namentliche Nennung der Personen, über die das Landesamt für Verfassungsschutz Daten erhoben hat, die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen beeinträchtigen, die auch durch die Geheimhaltungserfordernisse des PKGG geschützt werden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wäre insbesondere auch durch die Mitteilung von aus der Beobachtung gewonnenen Erkenntnissen zu bestimmten Personen beeinträchtigt. Der Anspruch des Einzelnen auf Auskunft gegenüber dem BayLfV nach Maßgabe des Art. 11 BayVSG bleibt hiervon unberührt.

Soweit die Frage dahingehend lautet, inwieweit Personen in der Vergangenheit Gegenstand der Beobachtung waren, sind Angaben im Übrigen nicht möglich, da Speicherungen hierzu nicht mehr nachvollzogen werden können. Daten zu Personen, die nicht mehr Gegenstand der Beobachtung sind, sind – nicht rekonstruierbar – gelöscht.

Zu 4.:

Speicherungen werden gelöscht und die dazugehörigen Unterlagen (Fundstellen) vernichtet, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (Art. 8 Abs. 2 BayVSG). Vor einer Vernichtung werden Unterlagen dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayVSG, Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Archivgesetz und der aufgrund dieser Bestimmungen abgeschlossenen „Vereinbarung über die Anbietung archivwürdiger Unterlagen an das Bayerische Hauptstaatsarchiv durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz“ vom 01.02.2003 angeboten. Wenn Unterlagen in der Vergangenheit nicht dem Hauptstaatsarchiv übergeben wurden, lag dies daran, dass die Archivwürdigkeit verneint wurde.